

Satzung des Präsidiums der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main für die Nutzung der Überäume der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst hat am 18. Juli 2006 folgende Satzung für die Nutzung der Überäume in der Hochschule beschlossen:

§ 1

Anspruch auf Nutzung der Überäume haben nur Mitglieder und Angehörige der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst, vor allem aber die immatrikulierten Studierenden der Hochschule. Andere Personen sind von der Nutzung grundsätzlich ausgeschlossen. In begründeten Einzelfällen kann das Präsidium Ausnahmen zulassen.

§ 2

Die Überäume sind grundsätzlich verschlossen. Schlüssel werden an der Pforte gegen Hinterlegung des Studierendenausweises ausgegeben.

§ 3

Ein Raum kann an demselben Tag für maximal 2 Stunden in Folge reserviert werden. Erst nach Abgabe des Schlüssels an der Pforte kann erneut reserviert werden. Ein Studierender kann aber pro Tag höchstens 6 Stunden Überaum reservieren. Eine Reservierung, die nicht spätestens 10 Minuten nach Beginn der Reservierungszeit wahrgenommen wird, verfällt. Eine Reservierung ist immer nur für denselben Tag möglich.

§ 4

Als Verstoß gegen diese Satzung wird es gewertet, wenn


- a. ein Schlüssel abgeholt, aber der Raum nicht genutzt wird
- b. ein Raum nicht von dem an der Pforte eingetragenen Schlüsselinhaber, sondern von einer anderen Person genutzt wird
- c. der Überaum für Privatunterricht genutzt wird
- d. der Schlüssel später als 10 Minuten nach Ablauf der Reservierungszeit zurückgegeben wird
- e. versucht wird, einen Raum längere Zeit als 2 Stunden zu reservieren oder pro Tag längere Zeit als 6 Stunden.

Ein Verstoß gegen die Regelungen dieser Satzung führt zu einem Vermerk an der Pforte. 3 Vermerke ziehen ein Überaumnutzungsverbot von 2 Wochen nach sich. Nach Ablauf des Nutzungsverbots ist dieses aufgehoben und das Üben ist wieder erlaubt. Wenn wiederholt Überaumnutzungsverbote gegen dieselbe Person ausgesprochen wurden, kann die Hochschulleitung Nutzungsverbote mit längerer Laufzeit, in gravierenden Fällen auch generelle Überaumnutzungsverbote aussprechen.

Frankfurt am Main, den 18. Juli 2006



(Th. Rietschel)
Präsident



(Prof. M. Lücker)
Vizepräsident



(Prof. M. Schneider)
Vizepräsident



(A. Gartner)
Kanzlerin